

B e n ü t z u n g s o r d n u n g

für das

Feuerwehr- und DRK-Haus

§ 1-

Zweckbestimmung

Die durch den Neubau des Feuerwehr- und DRK-Hauses geschaffenen Räume und Anlagen (Saal mit Teeküche im OG und sanitäre Anlagen) sollen auch dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde dienen.

§ 2

Verbindlichkeit der Benützungsordnung

- (1) Die Benützer anerkennen ausdrücklich mit der Inanspruchnahme der Räume des Feuerwehr- und DRK-Hauses diese Benützungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Die Vereinsvorstände und Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich.

§ 3

Benützungsplan

- (1) Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmter Vereine und sonstiger Vereinigungen stellt das Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Vereinen usw. bei Bedarf einen Benützungsplan auf.
- (2) Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind beim Bürgermeisteramt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zweckes anzumelden.
- (3) Die Räume können vorübergehend (z. B. wegen Ferien, Reinigungs- und Reparaturarbeiten) für die Benützung gesperrt werden.

§ 4

Benützung im Allgemeinen

- (1) Der Saal mit angebauter Küche stehen ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr und dem DRK sowie den örtlichen Vereinen, sonstigen örtlichen Vereinigungen und Organisationen zur Verfügung. Das Bürgermeisteramt entscheidet, ob der Saal dem Veranstalter oder Benützer zur Verfügung gestellt wird und ob die Benützung der Küche ebenfalls gestattet wird.

(2) Die Räume dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die Weisungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.

(4) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Befugnis, die Räume auch während der Benutzung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten.

(5) Das Gebäude, die Räume und Einrichtungen sind schonend und pflegend zu behandeln.

(6) Jeder unnötige Lärm und Unfug ist zu unterlassen und zu unterbinden und auf größte Reinlichkeit zu achten.

(7) Beschädigungen in den Räumen und an den Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

(8) Fundgegenstände sind sofort beim Hausmeister abzugeben. Die Gemeinde verfügt über die Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(11) Das Einschlagen von Nägeln in die Wände ist nicht gestattet.

(12) Im Bereich der Feuerwehr- und DRK-Ausfahrten dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Es ist sicherzustellen, daß die Ausfahrten nicht behindert werden.

## § 5

### Benützung der Räume

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis) rechtzeitig vorher einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gemeindegeldern pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen. Er ist verpflichtet, die Getränke von einem von der Gemeinde bestimmten Getränkeanbieter zu beziehen und zu verkaufen.

(2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Die Garderobe im Foyer steht dem Veranstalter zur Verfügung.

Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

(4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, daß der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen.

(5) Die Bedienung der technischen Anlagen, sowie das Öffnen und Schließen der Trennwände darf nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

(6) Die Ausstattungsgegenstände der Küche werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Fehlende oder beschädigte Stücke sind vom Veranstalter zu ersetzen.

(7) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten udgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammable Ausschmückungsgegenstände verwendet werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.

(8) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht erlaubt.

(9) Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist streng untersagt. Für Beschädigungen haftet der Veranstalter.

(10) Das Betreten des Feuerwehr- und DRK-Bereichs (Fahrzeug-, Waschhalle, "Florianstube", Wache, Funkraum, Werkstatt usw.) ist nicht erlaubt.

## § 6

### Haftung

(1) Die Benützung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benützers bzw. des Veranstalters.

(2) Der Benützer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume und Einrichtungen, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benützer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als

Grundstückseigentümer für den inneren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Benützer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benützung entstehen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benützern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

## § 7

### Verstöße gegen die Benützungsordnung

(1) Einzelpersonen, Vereine und sonstige Vereinigungen oder Organisationen, die sich Verstöße gegen die Benützungsordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Räume ausgeschlossen werden.

(2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte sowie der Hausmeister sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benützungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(4) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung des Benützungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## § 8

### Benützung des Festplatzes

(1) Bei Benützung des Festplatzes stehen auf Antrag Anschlüsse für Wasser und Strom zur Verfügung. Der mit Zählern gemessene Verbrauch wird nach den jeweils geltenden Tarifen des Lieferanten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(2) Für Veranstaltungen auf dem Festplatz werden die von außen her zugänglichen WC's im Feuerwehrhaus zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter ist für die Sauberhaltung der WC's verantwortlich.

## § 9

### Benützungsentgelt

(1) Die Benützer haben für die Überlassung und Benützung der Räume ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist mit der Rechnungserteilung fällig.

Die Gemeinde kann vom Benützer einen Vorschuß verlangen.

(2) Das Benützungsentgelt beträgt je Veranstaltung

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Benützung des Saales  | 50,-- DM |
| -wird nur ein Teil des Saales beansprucht, so beträgt das Benützungsentgelt für den großen Teil des Saales | 30,-- DM |
| für den kleinen Teil des Saales  | 20,-- DM |
| b) für die Benützung der Küche   | 30,-- DM |

(3) Die örtlichen Vereine, sonstigen örtlichen Vereinigungen und Organisationen können jährlich 1 Veranstaltung (einschließlich Küchenbenützung) ohne Entgelt abhalten.

(4) Örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen wird das Benützungsentgelt für die regelmäßigen Benützungen entsprechend § 3 Abs. 1 (Übungsabende u. ä.) mit dem freiwilligen Zuschuß der Gemeinde verrechnet.



Nehren, den 24. September 1984

(Ettwein)  
Bürgermeister